



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 2. Mai 1986

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 86	Verordnung über die Lenkung des Gewerberaumes	249
3. 4. 86	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (3. Grenzverordnung)	253
5. 3. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — /	255
19. 3. 86	Anordnung über den Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden	258
7. 3. 86	Anordnung Nr. 2 über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung —	261
15. 4. 86	Anordnung Nr. 2 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — FadiarzwFachzahnartzordnung —	262
8. 4. 86	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse der Fleischindustrie	263
11. 4. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	263

Verordnung über die Lenkung des Gewerberaumes vom 6. Februar 1986

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die staatliche Lenkung des Gewerberaumes (nachfolgend Gewerberaumlenkung genannt). Die Gewerberaumlenkung umfaßt die Erfassung, Verteilung sowie die Kontrolle der Nutzung und Auslastung von Gewerberaum. Die Verordnung beinhaltet darüber hinaus Festlegungen über die Modernisierung, den Um- und Ausbau, die Instandhaltung und Instandsetzung von Gewerberaum.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- Genossenschaften,
- private Handwerker und Gewerbetreibende,
- Bürger.

(3) Gewerberaum **im** Sinne dieser Verordnung sind Räume in Gebäuden oder Baulichkeiten, überdachte Flächen und abgegrenzte Freiflächen, die für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zur Erbringung von Produktions-, Dienst-, Reparatur-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen, für Verwaltungszwecke oder zur Lagerhaltung genutzt werden oder dafür geeignet sind und als Gewerberaum von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemäß § 3 Abs. 4 erfaßt sind.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Produktions-, Arbeits- und Lagerräume sowie Flächen, die sich in Rechtsträgerschaft zentraler Staatsorgane, von Räten der Bezirke sowie zentral- und bezirksgeleiteter Kombinate und Betriebe befinden, ausgenommen die der bezirksgeleiteten Dienstleistungskombinate,

2. Räume und Flächen, die von der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und anderen Schutz- und Sicherheitsorganen einschließlich der Zivilverteidigung und der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve genutzt werden,
3. Räume und Flächen, die sich im Eigentum von Parteien, Massenorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften befinden,
4. Räume und Flächen, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen von Bürgern dienen.

(5) Über die Lenkung des Gewerberaumes, der durch ausländische Vertretungen genutzt wird, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen den Räten der Bezirke und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten abzuschließen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften sowie der Pläne die Erfassung, Verteilung, Nutzung und Auslastung des Gewerberaumes. Die Erweiterung von Gewerberaum durch Neubau ist grundsätzlich nur zu gestatten, wenn der im Territorium vorhandene Gewerberaum ausgelastet ist.

(2) Die Lenkung des Gewerberaumes hat unter Berücksichtigung der in den Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielstellungen zu erfolgen.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Rechtsträger, Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Nutzer von Gewerberaum ihre Pflichten zur Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und zum Um- und Ausbau wahrnehmen.

(4) Die Nutzung von Wohnraum für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.